



SATZUNG

**des Verbandes Hochschule und Wissenschaft Sachsen (vhw sachsen)
im dbb deutschen beamtenbund und tarifunion**

SATZUNG

des Verbandes Hochschule und Wissenschaft Sachsen im dbb deutschen beamtenbund und tarifunion

§ 1 Bereich

- (1) Der *Verband Hochschule und Wissenschaft Sachsen* (vhw sachsen) ist ein Zusammenschluss von Hochschullehrern¹, wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeitern und Angestellten der Universitäten, Fachhochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen in Sachsen.
- (2) Auch emeritierte, pensionierte oder berentete ehemalige Beschäftigte in diesen Bereichen können Mitglieder des vhw sachsen sein.
- (3) Der vhw sachsen bekennt sich zum Grundgesetz. Er ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.
- (4) Der vhw sachsen ist Mitglied im *Verband Hochschule und Wissenschaft* (Bundesverband) und im *dbb deutschen beamtenbund und tarifunion* bzw. im *Sächsischen Beamtenbund* (SBB), *Langform Beamtenbund und Tarifunion Sachsen*, im Rahmen derer Satzungen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des vhw sachsen ist die Mitwirkung an Hochschul- und Wissenschaftspolitik im Bund, im Land und in den Gemeinden. Er vertritt die berufsbedingten rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Einzelmitglieder.
- (2) Zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Tarifangehörigen fördert der vhw sachsen unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif-, Schlichtungs- und Arbeitskampfrechtes den Abschluss von Tarifverträgen.
- (3) Der vhw sachsen berät seine Einzelmitglieder in berufsbedingten Angelegenheiten. Er gewährt den Mitgliedern nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung Rechtsschutz. Er gibt laufend Informationen heraus.
- (5) Über weitere Leistungen beschließt die Vertreterversammlung des vhw sachsen.

§ 3 Sitz

- (1) Der vhw sachsen hat seinen Sitz in Sachsen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

¹Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text meist nur die männliche grammatische Form gewählt; gleichwohl beziehen sich die Angaben semantisch jeweils auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 5 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderhalbjahres durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer dreimonatigen Austrittsfrist zulässig.
- (3) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das Verletzen von Mitgliederpflichten.
- (4) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte gegenüber dem Verband. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Rechtsanspruch an das Vermögen des vhw sachsen oder Anteile an diesem Vermögen. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB ist ausgeschlossen.
- (5) Das Mitglied hat die dem vhw sachsen durch die Rechtsschutzgewährung entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn es vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Rechtsstreits aus dem vhw sachsen ausscheidet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (6) Beim Tod eines Mitglieds kann der Überlebende Ehe- oder Lebenspartner erklären, dass er die Mitgliedschaft fortsetzen will.

§ 6 **Mitgliedergruppen**

- (1) Innerhalb des vhw sachsen können entsprechend der Struktur des Hochschulbereiches, der wissenschaftlichen Einrichtungen an Hochschulen und des hochschulfreien Bereiches Mitgliedergruppen gebildet werden.
- (2) Die Mitgliedergruppen nehmen die Belange des Verbandes im Rahmen der von der Vertreterversammlung erlassenen Richtlinien wahr.
- (3) In Angelegenheiten der Mitgliedergruppen besteht für sie
 - a) ein Antrags- und Anhörungsrecht gegenüber dem Landesvorstand des vhw sachsen und
 - b) ein Recht auf Vertretung der eigenen Angelegenheiten nach außen im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.
- (4) Die Mitgliedergruppen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter.

§ 7 **Örtliche Vertretungen**

- (1) Die Bildung von örtlichen Vertretungen innerhalb des vhw sachsen ist insbesondere zur Beratung und Vertretung ortsbezogener Angelegenheiten möglich (Ortsgruppen). § 6 (2) und (3) gelten entsprechend. § 6 (4) ist optional anwendbar.

§ 8 Beitrag

- (1) Der vhw sachsen erhebt von seinen Einzelmitgliedern einen monatlichen Beitrag, der sich an der Zahl der Einzelmitglieder und den Beiträgen in den anderen vhw-Landesverbänden orientiert und dessen Höhe vom Landesvorstand festgelegt wird.
- (2) Die Zahlung hat grundsätzlich vierteljährlich im Voraus zu erfolgen.
- (3) Bei ausbleibender Zahlung ruhen zunächst die Mitgliederrechte.
- (4) Die Mitglieder sind von Veränderungen über die Höhe der Mitgliedsbeiträge mindestens drei Monate im Voraus schriftlich zu informieren. Sollte sich der Mitgliedsbeitrag eines Jahres um mehr als 10 % erhöhen, besteht ein außerordentliches Austrittsrecht. Die Mitgliedschaft erlischt dann ab dem Termin der angekündigten Beitragserhöhung, falls der Austritt mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten der Beitragserhöhung schriftlich beim Vorstand eingeht.
- (5) Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, die auf die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung von Einfluss sind, wie z. B. Beförderungen, Versetzungen, Adressänderungen usw. sind der Gewerkschaft unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Organe

- (1) Organe des vhw sachsen sind
 - a) die Vertreterversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 10 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus dem Vorstand und den Delegierten. Die Delegierten werden von den Mitgliedern entsandt. Jeder Mitgliedergruppe, die Mindestgröße beträgt drei, steht mindestens ein Delegierter zu. Für mehr als 20 Mitglieder, für die satzungsgemäß Beiträge gezahlt worden sind, kann für je angefangene 20 Mitglieder je ein weiterer Delegierter entsandt werden. Berechnungsgrundlage ist das Beitragsaufkommen der Mitgliedergruppen zum Zeitpunkt der Einladung zur Vertreterversammlung.
- (2) Wenn keine gesonderten Mitgliedergruppen oder örtlichen Vertretungen existieren, gelten die zur Vertreterversammlung erschienenen Mitglieder als Delegierte im Sinne der Satzung.
- (3) - gestrichen -
- (4) Anträge müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin der Vertreterversammlung schriftlich beim Landesvorsitzenden vorliegen.

§ 11 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist zuständig für
 - a) die Festsetzung der Grundsätze für die Arbeit des vhw sachsen,
 - b) die Aufstellung der Richtlinien für die Haushaltsführung,

- c) Satzungsänderung,
 - d) die Wahl des Vorstandes gemäß § 13,
 - e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von vier Jahren sowie die Wahl von weiteren Vertretern oder Ausschüssen,
 - f) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - g) die Entgegennahme weiterer Berichte gemäß im vhw sachsen festgelegter Regeln,
 - h) die Entlastung des Vorstandes,
 - i) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden der Mitglieder des vhw sachsen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt und
 - j) Beschlussfassung über weitere vom vhw sachsen zu erbringende Leistungen, ebenso mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Vertreterversammlung tagt vierjährlich mindestens einmal. Sie kann in Präsenz, hybrid oder virtuell stattfinden. Auf Antrag von 1/4 der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Vertreterversammlung binnen eines Monats einzuberufen. Der Landesvorstand lädt die Delegierten mindestens vier Wochen vor dem Termin zur Vertreterversammlung schriftlich ein. Der Versand der Einladungen per E-Mail ist möglich; die Übermittlung erfolgt an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
- (3) Der Ablauf und die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist gültig, wenn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dessen Zugang ein schriftlicher Einspruch geltend gemacht wird.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Landesvorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister sowie aus den Vorsitzenden der Mitgliedergruppen, soweit diese gemäß der Satzung gebildet wurden.
- (2) Die oder der Landesvorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei ihrer bzw. seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter gemäß (1) sein Vertreter; die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 13 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Landesvorsitzende, der erste und der zweite stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister werden von allen Delegierten der Vertreterversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder einschließlich deren Vertreter werden von den Mitgliedergruppen ebenfalls für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand koordiniert die Interessen der Vertreterversammlung nach innen und vertritt die gemeinsamen Interessen nach außen.

- (2) Spezielle Angelegenheiten einer Mitgliedergruppe werden von dem jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliedergruppe im Vorstand wahrgenommen und im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand bzw. dem Landesvorsitzenden nach außen vertreten.
- (3) Der Landesvorsitzende ist zugleich Mitglied im Vorstand des Verbandes Hochschule und Wissenschaft auf Bundesebene (vhw) und Mitglied des Hauptvorstandes des dbb beamtenbund und tarifunion auf Landesebene.
- (4) Der Landesvorstand ist unentgeltlich tätig; der Ersatz von Aufwendungen bleibt hiervon unberührt.
- (5) Zur Erledigung der Geschäfte kann der Vorstand weitere Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder verteilen und sich haupt- und ehrenamtlicher Kräfte bedienen, deren Tätigkeit er überwacht.

§ 15 Mehrheiten

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes des vhw sachsen sowie der Mitgliedergruppen werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder sich mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an einer zuvor angekündigten Abstimmung innerhalb eines festgelegten Zeitraumes auf elektronischem Wege beteiligen.
- (3) Eine Änderung der Satzung kann von der Vertreterversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 16 Haftung

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung des Mitgliedschaftsrechtes entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- (2) Vereinsmitglieder haften nicht für Schäden, die anderen Vereinsmitgliedern aus einem fahrlässigen Verhalten während der Ausübung des vereinsatzungsgemäßen Zweckes entstehen. Ebenso ist eine Haftung für die bei der Erfüllung von Mitgliedspflichten fahrlässig verursachten Schäden ausgeschlossen.
- (3) Die Teilnehmer einer Vertreterversammlung und die Mitglieder des Vorstandes sowie die gemäß § 14 (5) Tätigen haften nicht für Schäden, die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen.

§ 17 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18
Auflösung des Verbandes

- (1) Über die Auflösung des vhw sachsen kann nur eine eigens dazu einberufene Vertreterversammlung mit 3/4-Mehrheit der satzungsgemäß vorgesehenen Stimmen entscheiden. Diese Vertreterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind.
- (2) Wird eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist frühestens nach zwei Wochen und spätestens nach acht Wochen eine erneute Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig ist und ihren Beschluss mit einfacher Mehrheit fassen kann.
- (3) Diese Vertreterversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens des vhw sachsen, das dem *Sächsischen Beamtenbund (SBB)*, dem *vhw-Bundesverband* oder einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen ist.

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist von der Vertreterversammlung des vhw sachsen am 16.06.2026 beschlossen worden und am selben Tag in Kraft getreten. Die vorherige Satzung tritt damit außer Kraft.